

vii. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 pag.)



Landesfürstliches Edikt
die Abänderung
des zeither üblich gewesenen
Subhastationsprozesses,
und die
gänzliche Abschaffung
des dabey ausgeübten
Rechts, des ersten Geboths
betreffend,
vom 7^{ten} Junii 1784.

Bernburg,
gedruckt bey Johann Ludwig Starke, Fürstl. Hof- und Regier. Buchdrucker.

4
13



Son Gottes Gnaden

Wir Friedrich Albrecht, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter des Russisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, 2c. urkunden und fügen männiglich hiermit zu wissen; daß, da wahrgenommen worden, daß die zeitlich bey Subhastirung der unbeweglichen Grundstücken in Unseren Landen beobachtete Ordnung sowol, als auch das dabey ausgeübte Recht des ersten Geboths mit vielen Unvollkommenheiten unvwunden, und besonders auch das letztere noch immer vielen Mißbräuchen unterworfen seye; indem die erstere viele unnöthige, mit Verlust der Zeit und Kosten verknüpfte speciellen Anschläge erfordere; und das letztere öfters Gelegenheit zu Prozeßsen gebe, zugleich aber auch manchen Kauflustigen abhalte, zum Besten des verschuldeten Schuldners, und seiner Gläubiger ein besseres oder höheres Geboth zu thun. — Wir daher zu Vermeidung vorbenannter unnöthiger Weitläufigkeit und Kosten,

Kosten, wie auch zu Vorbauung besorglicher Prozesse; vornehmlich aber auch zu desto besserer Versteigerung der unbeweglichen Grundstücken vor nöthig erachtet haben, mit gänzlicher Aufhebung der zeither gewöhnlich gewesenen Subhastationsart, und des dabey ausgeübten Rechts des Ersten Geboths — folgende neue Subhastationsordnung zu errichten, und dahin sowol den 18ten Titel der Landesordnung, als auch den 18ten Sphum des neuen Justizreglements abzuändern:

1.

Daß A) bey der nothwendigen Subhastation, nach vorgängiger Abschätzung des zu verkaufenden Grundstücks, an statt der zeither gewöhnlich gewesenen generellen und speciellen Subhastationsanschläge, nur ein einziges Subhastationspatent angeschlagen; in diesem aber a) die Benennung des zu subhastirenden Grundstücks, b) dessen Qualität, Quantität und Gerechtfame; und c) wie hoch es geschätzt worden, — enthalten seyn, zugleich aber auch darinn d) drey Termine, und zwar bey Grundstücken, deren Werth sich nicht über 10000 Rthlr. erstrecket, von sechs zu sechs Wochen, und bey solchen Grundstücken, die sich über 10000 Rthlr. Werth erstrecken, von zwey Monath zu zwey Mo:

Monath, zu Angebung des Geboths, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, an ordentlicher Gerichtsstelle, anberaumet, und solchergestalt der vorsehende Verkauf den Kauflustigen dahin zur Notiz gebracht werden soll, daß auf die nach Verlauf des letztern Licitationstermins, und zwar nach 12 Uhr, etwa einkommende Geborthe nicht weiter geachtet werden würde. Ferner muß e) in diesem Subhastationspatent, wenn etwa besondere Kaufbedingungen haben gemacht werden müssen, darauf Bezug genommen, selbige kürzlich bemerkt, und außerdem auch noch angezeigt werden, wo sowohl die aufgenommene Taxen des zu subhastirenden Grundstücks, als auch die Konditionen von den Kauflustigen auf ihr Verlangen, ohne einige Kosten, näher eingesehen werden können.

II.

Wird dieses Subhastationspatent, worinn die Ausmessung vorbenannter drey Licitationstermine, und besonders des letztern peremptorischen Termins so genommen werden muß, daß die volle Subhastationsfrist nach Unterschied der Güther, entweder von vollen 18 Wochen, oder sechs ganzer Monathe, von dem Tage der an der ordentlichen Gerichtsstelle geschenehen Affixion angerechnet, frey bleibe, nach Vor-

schrift des neuen Justizreglements, nicht nur an dieser ordentlichen Gerichtsstelle, wo der Subhastationsprozeß anhängig ist, sondern auch noch in zweyen benachbarten Aemtern im Lande angeschlagen, und wenn es bey Rittergütern, oder andern ansehnlichen Grundstücken verlangt, oder aber auch von dem Richter vor gut befunden wird, kann, und muß auch in den öffentlichen Zeitungen, von sothaner Subhastation, und den angefügten Licitationstermine Nachricht gegeben werden. —

III.

Binnen der in dem Subhastationspatent benannten Zeit stehet einem jeden frey, mündlich oder schriftlich, vermittelst eines offenen, oder versiegelten Schreibens, bey dem Gerichte, wo der Subhastationsprozeß anhängig ist, sich zu melden, und sein Gebot zu übergeben; es fällt aber hiebey das Recht des ersten Geboths hinweg, auch wird sodann mit der speciellen Subhastation, wie sonst geschehen, nicht verfahren, sondern alles bis zum ersten Licitationstermine ausgesetzt. In diesem muß nun statt jener speciellen Anschläge der Licitationsaktus jedesmal öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle in Gegenwart derjenigen, welche die Subhastation ausgewirket haben, und also auch bey dem Konkurs, in Gegenwart der Gläubiger, oder deren Bevollmächtigten, wie auch in Gegenwart
des

des Schuldners, wenn er sich gemeldet, damit angefangen werden, daß die Bescheinigungen wegen der richtig geschenehen Bekanntmachung des Termins — zu den Akten genommen, die bereits etwa schon geschenehen Gebothe registriret, das höchste Geboth davon auögerufen, und hiemit die gegenwärtigen Kauflustigen, nachdem ihnen die Taxe, und die etwa dabey vorgefallenen Abänderungen, sammt den Bedingungen, nochmalen eröffnet, — und sie zugleich ermahnet worden; ihr Geboth in Ansehung des Quanti, der Münzsorten, und der Zahlungsmodalitäten bestimmt, und deutlich zu thun, zur Picitation aufgefordert werden, dabey denn, wie bey denen Auctionen, überbothen, und bis 12 Uhr fort gebotten wird; jedoch kann in diesem ersten Termin die Adjudikation nicht erfolgen, es wäre denn, daß darinn schon ein solches Geboth geschenehen, daß die Kreditoren, und der gemeine Schuldner so annehmlich gefunden, daß sie sofort in den Zuschlag willigen.

IV.

Geschiehet dieses aber nicht, wird der zweyte Picitationstermin eben so, wie vorstehet, eröffnet, und darinn auf gleiche Art verfahren.

V.

Kommt es zum dritten, oder letzten peremptorischen Termin, wird wiederum das höchste Geboth um 10 Uhr noch
malen

malen ausgerufen, und mit dem licitiren bis zu dem letzten Glockenschlage 12 Uhr fortgefahren, worauf denn das Mehrbiethen ein Ende hat, dergestalt, daß das zu subhastirnde Grundstück nunmehr von demjenigen erstanden ist, welcher mit dem letzten Glockenschlage das Meiste gebothen.

VI.

Sollte aber dieses letztere von den Licitanten, wider Unser Verhoffen, dahin gemißbraucht werden wollen, daß sie sich, weder in dem ersten, noch zweyten Licitationstermin einfänden, sondern erst in dem dritten, oder letzten Termin, und wol gar erst gegen 12 Uhr, wenn der Zeiger schon zu schlagen angefangen, ein geringes Geboth thun, oder die vorigen Licitanten, so sich dessen nicht versehen, mit einem gar wenigen überbothen, und solchergestalt das subhastirte Grundstück zum größten Schaden des Schuldwesens, wie auch des Schuldners, um einen schlechten Preis an sich zu bringen, gedacht haben, soll diesem, wenn es 12 ausgeschlagen hat, das subhastirte Guth mit dem letzten höchsten Licitato nicht sofort zugeschlagen, sondern es soll auf solchem Fall, wenn es von dem Gemeinschuldner, oder seinen Gläubigern verlangt wird, auch noch gleich nach 12 Uhr, wie bey den Auctionen gewöhnlich, das subhastirte Grundstück nochmalen ausgerufen, und ein höheres Geboth angenommen, auch mit diesem höhern Geboth

both wiederum sofort aufs neue proclamiret, und damit so lange, bis auf das geschene dreyimalige Ausrufen, sich niemand weiter meldet, fortgefahren, nach diesem dreyimaligen Ausrufen aber demjenigen, welcher das meiste gebotten, zugeschlagen, und zu Auszahlung der Gelder, mit gewöhnlicher Vorladung der Interessenten, drey Wochen nachher, ein Terminus angesetzt werden.

VII.

Falls nun aber in denen dreyen zur Licitation angesetzten Terminen sich nicht mehr als ein Licitant, es seye nun ein Gläubiger oder Fremder einfindet; so wird von diesem, oder von jenem entweder zwey Drittel der Taxe, oder unter zwey Drittel der Taxe gebotten, allwo denn im ersten Fall die Adjudication, im letztern Fall aber diese nur alsdenn geschehen kann, wenn die Gläubiger deshalb einig sind, oder der kontradicirende Mitgläubiger, den einwilligenden Gläubigern, für den Ausfall des Geboths, wenn mit der weitem Subhastation verfahren wird, wie auch für die Kosten, und überhaupt für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil nicht haften, noch deshalb sofort eine annehmliche Kaution stellen will. Es stehet aber auf diesem letztern Fall dem Schuldner frey, solches Grundstück binnen einem Jahre wieder einzulösen, oder einen andern Käufer, der ein mehrers dafür giebt, zu schaffen.

XX

VIII.

Bey Aufnehmung der Taxe ist nur allein dahin zu sehen, wie man die Güther insgemein, der Zeit Gelegenheit nach, zu kaufen, und zu verkaufen pfleget, nicht aber was sie etwa, und insonderheit die Gebäude neu gekostet haben — ; es verstehet sich aber hiebey schon von selbst, daß zu dieser Detaxation mit möglichster Sorgfalt solche Leute ausgesuchet werden, die außer der zum rechtlichen Glauben erforderlichen Eigenschaft, praktische Wirthschaftskenntnisse besitzen, oder aber auch in Aufnehmung und Würdigung der vorkommenden Rubriken geübet, oder überhaupt Werkverständige, und wohlverfahrene Personen sind. Nicht minder siehet auch sowol dem Besitzer, oder Gemeinschuldner — als auch dessen Gläubigern frey, der Aufnehmung dieser Taxe, jedoch nur auf ihre Kosten, beyzuwohnen, und die etwa dabey vorgefallenen Fehler, falls sie es vor nöthig erachten, dem Richter anzuzeigen, welcher denn dergleichen Anzeigen in Erwägung zu ziehen, von erheblichen Erinnerungen Gebrauch, und in sofern daraus eine Aenderung der Taxe folget, denen in den Licitationsterminen sich einfindenden Kauflustigen, vor Abgebung des Geboths bekannt zu machen, übrigens aber hiebey in Ansehung der Kosten nach dem §. 97. des neuen Arrests:

Arrests und Konkurs-Edicts vom 13ten May 1782. sich zu achten hat.

XI.

Dahingegen B) in Ansehung der freywilligen Subhastationen, die entweder geschehen, um den wahren Werth eines Grundstücks heraus zu bringen, oder aber auch alsdenn statt finden, wenn z. E. Erben zum Behuf der Theilung unter sich, ein zum gemeinschaftlichen Nachlasse gehöriges Grundstück öffentlich, oder gerichtlich feil bieten wollen, allwo denn, wie bey den nothwendigen Subhastationen, gleichfalls eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt, und gleichfalls drey Licitationstermine in dem Subhastationspatent angeordnet werden. — Kommt es lediglich auf die Vereinbarung gedachter Interessenten unter sich an, ob, und unter welchen Bedingungen die Adjudikation erfolgen, und ob allenfalls die Subhastation weiter fortgesetzt, oder ob selbige gänzlich wieder eingestellt werden soll, daher denn auch bey dieser freywilligen Subhastation, das Recht des ersten Geboths hinweg fällt; die dazu erforderlichen Kosten aber von den Interessenten allem bestritten werden — .

Wir befehlen diesennach Unserer Regierung hierdurch, nicht nur selbst nach dieser Unserer neuen allgemeinen Subhastations-

stationsordnung sich genau zu achten, sondern auch selbige den sämtlichen Beamten und Gerichten in Unserm ganzen Lande, durch ein Zirkulare, zur schuldigen Befolgung, bekannt zu machen, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft, hierauf aber zur Anwendung zu bringen; und solchergestalt allenthalben unverbrüchlich darüber zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktten Fürstlichen Inseigel. So geschehen Schloß Ballenstädt am 7ten Junius 1784.

Friedrich Albrecht, Fürst zu
Anhalt, ꝛc.



Pon XL 1006

ULB Halle

002 688 034

3

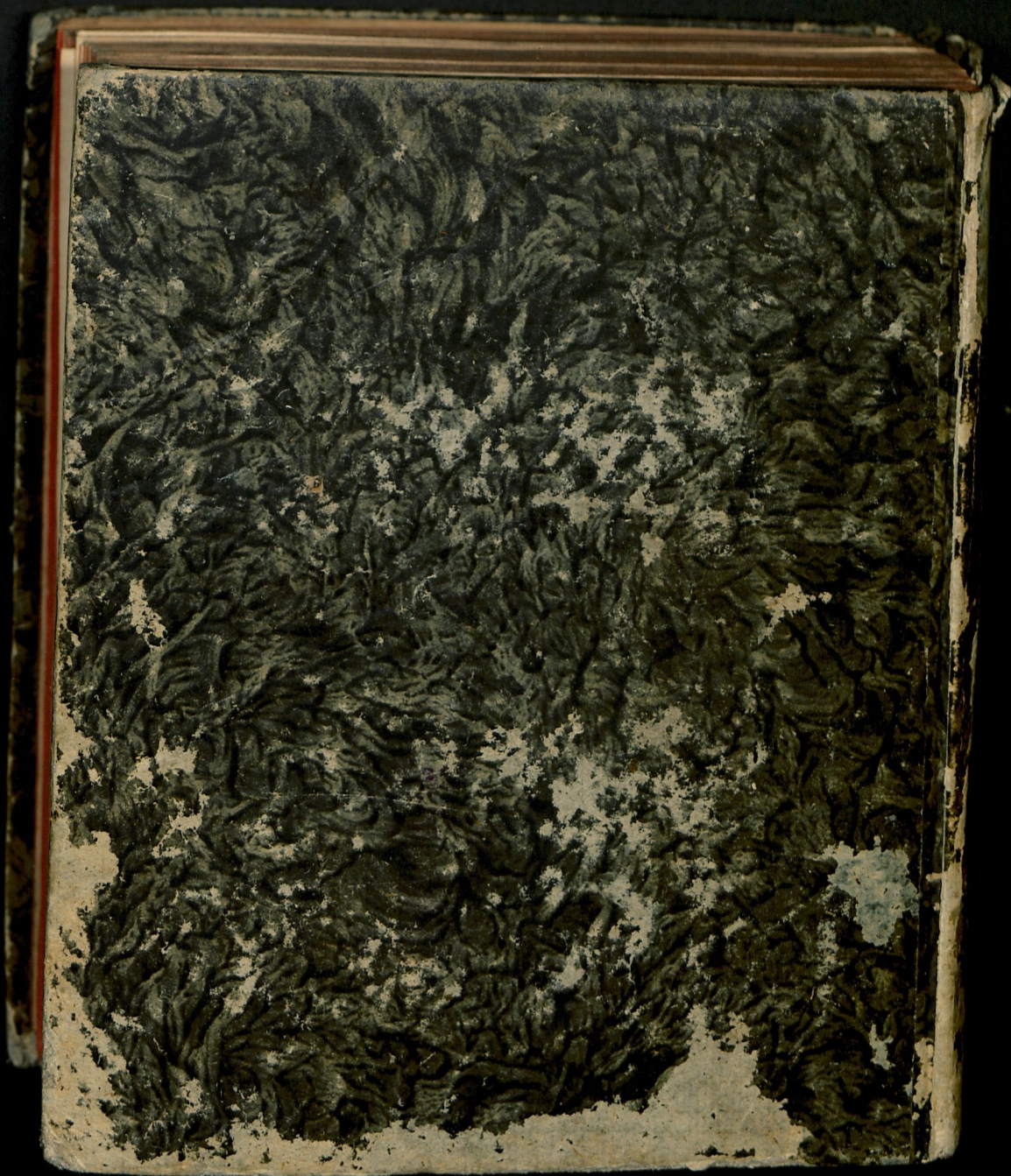


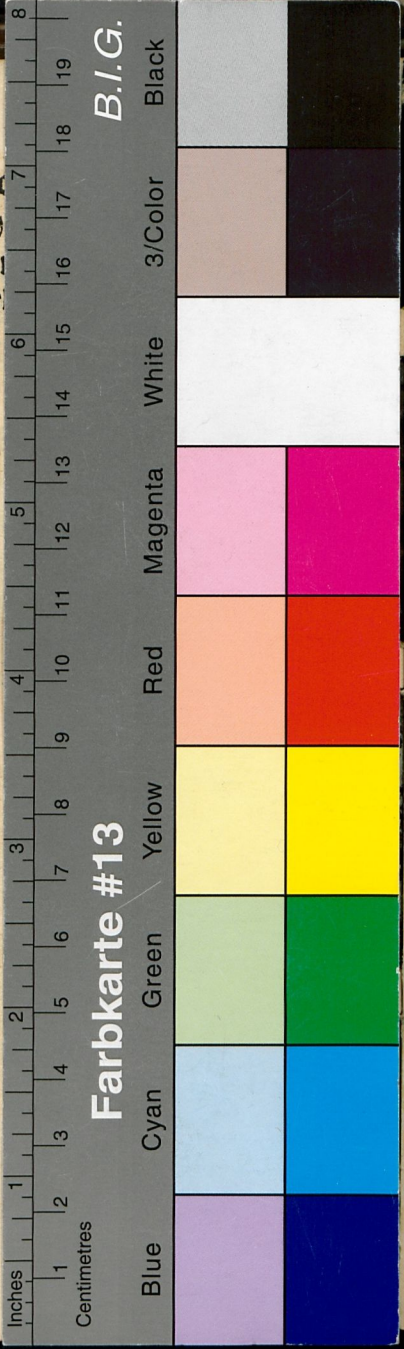
f
56.

Nur für den Lesesaal!

Handwritten initials in blue ink, possibly "H. MC".







4
13

Landesfürstliches Edikt
die Abänderung
des zeither üblich gewesenen
Subhastationsprozesses,
und die
gänzliche Abschaffung
des dabey ausgeübten
Rechts, des ersten Geboths
betreffend,
vom 7^{ten} Junii 1784.

Bernburg,
gedruckt bey Johann Ludwig Starcken, Fürstl. Hof- und Regier. Buchdrucker.

